



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'aménagement, de l'environnement et
des constructions DAEC
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 36 04
www.fr.ch/daec

Unser Zeichen: TvH/VF

INGEGANG
- 1. Feb. 2021

Gesuchsteller : Bühlmann Recycling AG
Gemeinde : Cressier
Bezirk : See
Betreff : Abfallsortieranlage
Koordinaten : X : 2'578'012 ; Y : 1'194'863

Freiburg, 28 JAN. 2021

Bewilligung zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage. Abfallsortieranlage
Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen
Bewilligung zur Einleitung von verschmutztem Abwasser in die öffentliche Kanalisation
Die Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion

gestützt auf :

Art. 30f Abs. 2 Buchst. d des Bundesgesetzes vom 07. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) ;

Art. 8 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) ;

Die Verordnung vom 04. Dezember 2015 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfall (VVEA) ;

Die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV) ;

Das Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG) und das Gewässerreglement vom 21. Juni 2011 (GewR) ;

Art. 17 Ab. 1 des Gesetzes vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG) und Art. 6 Ab. 1 des Reglements vom 20. Januar 1998 über die Abfallbewirtschaftung (ABR) ;

Die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) ;

Die Verordnung vom 20. Dezember 2011 über die Gebühren des Amtes für Umwelt ;

Die Vollzugshilfe Holzabfälle (BAFU, 2006)

Die Betriebsbewilligung und die Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen vom 04. Januar 2016 ;

die Anfrage zur Erneuerung der Betriebsbewilligung vom 13. Juli 2020 ;

die Akten,



erwägend :

1. Das Unternehmen Bühlmann Recycling AG betreibt auf den Parzellen Nr. 2171, 2172 und 2173 GB der Gemeinde Cressier eine Abfallsortieranlage.
2. Die Anlage verfügt über eine Betriebsbewilligung und eine Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen, welche am 01. Februar 2021 gültig sind.
3. Durch die am 22. Dezember 2020 durchgeführte Betriebskontrolle hat das Amt für Umwelt (AfU) die Konformität der Anlage zur umweltkonformen Abfallbewirtschaftung geprüft.
4. Damit das Unternehmen den Betrieb der Anlage weiterführen darf, braucht es eine Erneuerung der Bewilligungen sowie zusätzlich eine Bewilligung zur Einleitung von verschmutztem Abwasser in die öffentliche Kanalisation.
5. Die vorliegenden Bewilligungen erfüllen damit die rechtlichen Auflagen gemäss Art. 17 des ABG, Art. 8 der VEVA und Art. 7 Abs. 1 GSchV.

verfügt :

1. Dem Gesuchsteller wird eine Bewilligung zum Betrieb einer Abfallsortieranlage, eine Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen und eine Bewilligung zur Einleitung von verschmutztem Abwasser in die öffentliche Kanalisation, in Einhaltung mit den aufgelisteten Verpflichtungen und Bedingungen, erteilt.
2. Die Bewilligungen sind bis zum 31. Januar 2026 gültig. Eine Erneuerung der Bewilligungen ist bis spätestens 30. Oktober 2025 zu verlangen. Das schriftliche Gesuch ist an die RUBD zu richten.
3. Allgemeine Verpflichtungen und Bedingungen:
 - a. Die Bewilligung wird auf der Grundlage der aktuellen Bewilligungen, der Betriebsbesichtigungen, der gelieferten Pläne und des Betriebsreglements der Anlage erteilt.
 - b. Alle Anlagen müssen vor unbefugtem Zutritt gesichert sein.
 - c. Jede Änderung im Betrieb (Erweiterung der Lagerkapazität, Anpassung der Anlagen oder der Behandlungsverfahren, Ersetzen von Anlagen sowie personelle und organisatorische Veränderungen) ist dem AfU unverzüglich zu melden. Das Betriebsreglement muss jederzeit dem aktuellen Stand der Anlage entsprechen.
 - d. Der Gesuchsteller muss bei Problemen, welche von der Annahme von nicht konformen Abfällen verursacht werden (mit Kohlenwasserstoffen verunreinigte Abfälle oder andere gefährliche Substanzen), unverzüglich das Amt für Umwelt informieren.
 - e. Eine effektive und administrative Bearbeitung der Stoffflüsse (Eingang – Ausgang) muss in einer Weise ausgeführt werden, welche es jederzeit erlaubt, die Herkunftsorte der Abfälle festzustellen, wie auch die Entsorgungswege verschiedener Abfallkategorien zu evaluieren.

- f. Der Gesuchsteller muss dafür sorgen, dass das Personal, welches für die Annahme, für die Sortierung, für die Behandlung und für die Lagerung der Abfälle verantwortlich ist, die nötigen beruflichen Schulungen erhält. Insbesondere muss der Gesuchsteller interne Richtlinien durchsetzen und neuen Mitarbeiter entsprechende interne Schulungen anbieten.
 - g. Der Gesuchsteller hat dem AfU jährlich einen Betriebsbericht zuzustellen. Dieser beinhaltet unter anderem eine umfassende Abfallstatistik und die Ergebnisse der verschiedenen Kontrollen und Laboranalysen. Dieser Bericht muss dem AfU spätestens Ende Februar für das vergangene Jahr geschickt werden.
4. Besondere Bedingungen zur Annahme von asbesthaltigen Abfällen:
- a. Es ist generell verboten, asbesthaltige Abfälle in der Abfallsortieranlage anzunehmen.
 - b. Das AfU kann unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen für die Annahme und Lagerung von asbesthaltigen Faserzementabfällen genehmigen. Die Bedingungen müssen vorgängig mit dem AfU definiert werden.
5. Besondere Bedingungen zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen:
- a. Die Liste mit den bewilligten Abfällen kann in der eidgenössischen Datenbank abgefragt werden (Internet-Adresse: www.veva-online.ch). Nur die in dieser Liste enthaltene Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle dürfen angenommen werden.
 - b. Die Lagerung der Sonderabfälle muss an einem vor dem Regenwasser geschützten Ort, in wasserdichten Behältern oder über Auffangwannen stattfinden.
 - c. Der Gesuchsteller ist verantwortlich, die im Veva-Online Portal angefragte Statistik der Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle zu führen. Für Sonderabfälle muss die Statistik quartalweise erstellt werden, für kontrollpflichtige Abfälle ist diese jährlich durchzuführen.
 - d. Die gelagerte Höchstmenge darf die Kapazität der bewilligten Lagerstandorte nicht übersteigen.
6. Besondere Bedingungen zum Gewässerschutz:
- a. Vor dem Ablassen des Schmutzabwassers im Pumpschacht müssen vom Betreiber folgende Kontrollen durchgeführt werden:
 - 1. Visuelle Kontrolle
 - 2. Geruchskontrolle
 - 3. pH - Kontrolle
 - b. Es muss jährlich mindestens 1 komplette Qualitätskontrolle im Normalbetrieb durchgeführt werden. Für die Probeentnahme und dessen Analyse ist der Betreiber zuständig. Es müssen alle Parameter des Anhangs 3.2, Ziff. 2, GSchV analysiert werden. Eine Kopie der Analysenresultate muss dem AfU zugestellt werden.

- c. Das eingeleitete Abwasser muss jederzeit die numerischen Qualitätsanforderungen gemäss Anhang 3.2 GSchV, erfüllen.
 - d. Im Zweifelsfall ist das Abwasser zurückzuhalten und gemäss Punkt 6. b) zu analysieren. Der Entscheid über den Entsorgungsweg muss mit dem AfU abgesprochen werden.
 - e. Bei einem ausserordentlichen Ereignis muss die ARA Laupen sofort informiert werden.
7. Besondere Bedingungen zur Luftreinhaltung:
- a. Schredder, Brecher und ähnliche Anlagen sind so zu betreiben, dass keine übermässigen Staubemissionen auftreten. Bei sämtlichen Aufbereitungs-, Lagerungs-, Umschlags- und Transportvorgängen staubender Güter sind allgemein übermässige Staubemissionen zu verhindern. Nötigenfalls sind staubmindernde Massnahmen einzusetzen wie zum Beispiel die Kapselung von Anlagen, die Befeuchtung von staubenden Gütern und Haldenoberflächen usw.
 - b. Für Maschinen mit Dieselmotoren ist der Emissionsgrenzwert der LRV für Dieselmotoren (Anhang 1, Ziffer 82, Buchstabe c) anwendbar. Dieser Grenzwert gilt als respektiert, wenn die Maschinen den Anforderungen an Baumaschinen gemäss LRV entsprechen. Für die Einhaltung dieser Bedingung gilt die von Gesuchsteller unterschriebene Verpflichtung vom 2. Juli 2015 bezüglich der Ausrüstung der Maschinen mit Partikelfiltersystemen.
8. Dem AfU, sowie eventuell weiteren Amtsstellen oder auch vom AfU beauftragten Dritten ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen/Lagern zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
9. Die Bewilligung kann jederzeit verändert werden, wenn die Anforderung der Umweltgesetzgebung dies erfordern.
10. Die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn die Abfallbewirtschaftung nicht nach der folgenden Bewilligung, der geltenden Gesetzgebung oder den kantonalen Richtlinien erfolgt.
11. Die Nichteinhaltung der Bedingungen der folgenden Bewilligung ist strafbar gemäss Art. 34 und 36 ABG. Jede Zuwiderhandlung wird der Staatsanwaltschaft angezeigt.
12. Die Vorschriften der betroffenen staatlichen Amtsstellen (u.a. Bau- und Raumplanungsamt, kantonale Arbeitsinspektorat, kantonales Laboratorium, kantonale Gebäudeversicherungsanstalt, usw.) bleiben vorbehalten.
13. Die Erteilung dieser Bewilligung unterliegt einer Gebühr von 500 Franken zu Lasten des Gesuchstellers.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Kantonsgericht, Rue des Augustins 3, Postfach 630, 1701 Freiburg, Beschwerde erhoben werden.

Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor



Zustellung an

—
Bühlmann Recycling AG, Route de Salvagny 5, 1785 Cressier (Einschreiben)

Kopie an

—
Gemeinde Cressier, Route Gonzague de Reynold 35, 1785 Cressier
Oberamt des Seebezirks, Schlossgasse 1, Postfach, 3280 Murten
Bau- und Raumplanungsamt, intern
Amt für Umwelt, intern

